

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDNUNGEN

| | | |
|--|--|----------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Der Rektor <input type="checkbox"/> Der Kanzler | Studienordnung für den Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen - Zweitfach Informatik | Ausgabe |
| | erarb. Dez./Einheit Fak. B | 30/2004 Datum 1. Dez. 2004 |
| | Telefon 44 15 | |

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni. 2003 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. April 2004 (GVBl. S. 457), erlässt die Bauhaus-Universität Weimar auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen vom 6. Mai 1994 - ThVO/bbS - (GVBl. S. 704) und der vom Thüringer Kultusministerium mit Erlass vom 29. September 2004 genehmigten Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge folgende Studienordnung.

Der Rat der Fakultät Bauingenieurwesen hat die Studienordnung am 18. April 2001 beschlossen; der Senat der Bauhaus-Universität Weimar hat der Studienordnung am 6. Juni 2001 zugestimmt. Die Studienordnung wurde am 19. Mai 2003 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Aufbau des Studiums
- § 5 Zwischenprüfung
- § 6 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 7 Prüfungen
- § 8 Inkrafttreten

Anlage

Studien- und Prüfungsplan: Lehramt an berufsbildenden Schulen - Zweitfach Informatik

§ 1 - Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die "Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen" und in Verbindung mit der Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge Ziel, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums.
- (2) Diese Ordnung regelt die Zweitfachausbildung Informatik an der Bauhaus-Universität Weimar bis zur Meldung und Zulassung zur Ersten Staatsprüfung.

§ 2 - Studienziel

(1) Ziel des Studiums des Zweitfaches Informatik ist es, den Studierenden die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Grundlagen für die Wahrnehmung pädagogischer Aufgaben im Fach Informatik zu vermitteln.

(2) Das Studium wird durch die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen abgeschlossen.

§ 3 - Studienvoraussetzungen

(1) Zulassungsvoraussetzung für das Studium im Lehramt an berufsbildenden Schulen ist eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 67 ThürHG (insbesondere die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife).

(2) Neben den formalen Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums im Zweitfach Informatik werden für ein erfolgreiches Studium dieses Faches Grundkenntnisse in der Informatik und ein gutes Ausdrucksvermögen erwartet.

§ 4 - Studienbeginn und Aufbau des Studiums

(1) Das Studium des Zweitfaches Informatik wird spätestens im 3. Semester des Lehramtsstudienganges aufgenommen und am Ende des 9. Semesters der Regelstudienzeit abgeschlossen.

(2) Das Studium gliedert sich
in das Grundstudium mit 24 SWS und
in das Fachstudium mit 26 SWS.

(3) Das 9. Semester der Regelstudienzeit dient als Prüfungssemester zur Vorbereitung und Durchführung der Ersten Staatsprüfung.

(4) Die vor der Ersten Staatsprüfung zu absolvierenden Studien- und Prüfungsleistungen sind in der Anlage dargestellt.

§ 5 - Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung besteht aus Studien- und Prüfungsleistungen, die im Grundstudium gemäß Anlage studienbegleitend abzulegen sind. Die Zwischenprüfung ist bis spätestens zum Ende des 6. Semesters der Regelstudienzeit abzulegen. Näheres regelt die Zwischenprüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge der Bauhaus-Universität Weimar in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 - Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist. Näheres regelt die Zwischenprüfungsordnung.

(2) In das Fachstudium des Zweitfaches Informatik soll aufgenommen werden, wer die Zwischenprüfung oder das Vordiplom einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in einem Studiengang Informatik bestanden hat. Damit gilt die Zwischenprüfung im Zweitfach Informatik als erbracht.

§ 7 - Prüfungen

Festlegungen zu Art und Umfang der Prüfungen im Grundstudium regelt die Zwischenprüfungsordnung. Festlegungen zu Art und Umfang der Prüfungen im Fachstudium regelt die jeweils gültige Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen.

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, 6. Juni 2001

Prof. Dr. phil. Bauer-Wabnegg
Rektor

Anlage

Studien- und Prüfungsplan: Lehramt an berufsbildenden Schulen - Zweitfach Informatik

| Lehrgebiete Grundstudium | SWS |
|--|---------------|
| 1.1 Praktische Informatik | 4, o, P, |
| 1.2 Theoretische Informatik I | 2, o, P, |
| 1.3 Technische Informatik I | 2, o, P, |
| 1.4 Programmierungstechnik | 4, o, T, |
| 1.5 Daten- und Kommunikationstechnik | 4, o, T, |
| 1.6 Informatik-Praktikum | 4, o, T, |
| 1.7 Ausgewählte mathematische Methoden | 4, o, P, |
| <i>Zwischensumme Grundstudium</i> | 24 SWS |

| Lehrgebiete Fachstudium | SWS |
|---------------------------------------|---------------|
| 2.1 Theoretische Informatik II | 2, o, T, |
| 2.2 Technische Informatik II | 2, o, T, |
| 2.3 Softwaretechnik | 4, o, T, |
| 3.1 Computergraphik und –animation | 3, w, T, |
| 3.2 Wissensverarbeitung | 3, w, T, |
| 3.3 Modellbildung und Simulation | 3, w, T, |
| 3.4 Rechnergestützte Ingenieursysteme | 3, w, T, |
| 3.5 Mediale Systeme | 3, w, T, |
| 4. Praktikum/Beleg/Seminar | 4, o, T, |
| 5. Fachdidaktik | 5, o, T, |
| <i>Zwischensumme Fachstudium</i> | 26 SWS |
| Gesamt | 50 |

Aus den Fächern 3.1 – 3.5 der Angewandten Informatik sind Lehrgebiete im Umfang von 9 SWS auszuwählen

Legende: o - obligatorisch,
 w - wahlobligatorisch
 P – Prüfung,
 T – Testat oder anderer Leistungsnachweis

Erste Staatsprüfung im Prüfungsfach Informatik

In Übereinstimmung mit der gültigen Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen werden die folgenden Prüfungen durchgeführt:

1. Gemeinsame Prüfungsklausur zur Softwaretechnik (Teilgebiet der Praktischen Informatik) und zur Theoretischen Informatik II
2. Gemeinsame Prüfungsklausur zur Technischen Informatik II und zu einem Lehrgebiet der Angewandten Informatik, das aus den fünf Fächern des Komplexes 3 ausgewählt werden kann.
3. Mündliche Prüfung zu zwei Lehrgebieten der Angewandten Informatik des Komplexes 3, wobei das für die Prüfungsklausur gewählte Lehrgebiet ausgeschlossen ist.
4. Mündliche Prüfung zur Fachdidaktik